

# Allgemeine Vertragsbedingungen zu den Sonderpreisen Umkirch Strom Garant

- 1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Belieferung von Letztverbraucher mit Strom bis zu einem Jahresverbrauch von 50.000 Kilowattstunden (kWh).
  - 2 **Voraussetzungen für die Stromlieferung**
    - 2.1 Die Verbrauchsstelle liegt im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Umkirch GmbH (GWU).
    - 2.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn höchstens 50.000 kWh im Jahr.
    - 2.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
    - 2.4 Für die genannte Verbrauchsstelle darf gleichzeitig kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
    - 2.5 Die GWU behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung des Kunden vor und kann bei unzureichender Bonität die Auftragsannahme ablehnen. Der dazu von GWU beauftragte Dienstleister verwendet zum Zwecke der Bonitätsprüfung Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Adressdaten einfließen. Zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Kunden wird GWU die vom Kunden gespeicherten Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dienstleister übermitteln.
  - 3 **Vertragsabschluss und -beendigung**
    - 3.1 Das Angebot ist zeitlich befristet. Aufträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese, entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt, fristgerecht vorliegen.
    - 3.2 Das Angebot ist auf eine Gesamtmenge beschränkt. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
    - 3.3 Vertragspartner des Stromliefervertrages ist GWU.
    - 3.4 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald GWU dem Kunden das Zustandekommen des Vertrages in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Lieferbeginn erfolgt vorrangig zum Wunschtermin des Kunden. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt – in der Regel zum 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
    - 3.5 Die Erstlaufzeit des Vertrages endet zum 31.12.2019.
    - 3.6 Das Vertragsverhältnis kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Liefervertrag um jeweils zwölf Monate und kann im Weiteren mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden. Die Preisgarantie bleibt davon unberührt und endet in jedem Fall gemäß Ziffer 4.4.
    - 3.7 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
    - 3.8 GWU wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
    - 3.9 GWU hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 50.000 kWh übersteigt.
  - 4 **Preisbestandteile, Preisgarantie und Preise**
    - 4.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammen. Dieser beinhaltet derzeit die folgenden Kosten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Entgelte für Messstellenbetrieb – soweit GWU diese Kosten in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten der Abrechnung, die Umlagen und Belastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (Sonderkunden-Umlage), § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage), § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (ABLaV-Umlage) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
    - 4.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.
    - 4.3 Die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben sich aus den dem Vertrag beigefügten „Tarife & Preise Umkirch Strom Garant“. Informationen über die jeweils aktuellen Preise können auf [gemeindewerke-umkirch.de](http://gemeindewerke-umkirch.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.
    - 4.4 Die Preisgarantie endet zum 31.12.2019. Sie beinhaltet den Teil des Arbeits- und Grundpreises, der sich aus den Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, den Netzentgelten, den Entgelten für Messstellenbetrieb – soweit GWU diese Kosten in Rechnung gestellt werden – sowie den Kosten der Abrechnung und den an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben zusammensetzt. Bei einem vom regulären Lieferbeginn abweichenden späteren Beginn der Belieferung – der von Seiten des Kunden zu verantworten ist – verkürzt sich die Preisgarantie entsprechend.
    - 4.5 Von der Preisgarantie ausgenommen sind die nicht durch GWU beeinflussbaren Preisbestandteile: Steuern, Abgaben und Umlagen. Die Höhe der nicht in der Preisgarantie enthaltenen Steuern, Abgaben und Umlagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben sich aus den dem Vertrag beigefügten „Tarife & Preise Umkirch Strom Garant“.
    - 4.6 Von der Preisgarantie ausgenommen sind ebenfalls alle nach Vertragsschluss neuen zusätzlichen Steuern, staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen, mit welchen die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), der Messstellenbetrieb, die Abrechnung, Belieferung oder der Verbrauch von Strom beider.
  - 5 **Preis Anpassungen Stromlieferung**
    - 5.1 Alle Preis Anpassungen durch GWU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preis Anpassung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch GWU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. GWU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist GWU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
    - 5.2 Im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens wird GWU die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
  - 5.3 Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Strom- und/oder Umsatzsteuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise während der gesamten Vertragsdauer – also auch während der Preisgarantie – entsprechend.
  - 5.4 Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. GWU wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.
  - 5.5 Passt GWU die Preise an, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung gegenüber GWU zu kündigen. Hierauf wird GWU den Kunden in der Mitteilung zur Preis Anpassung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. GWU hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
  - 5.6 Die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten auch, soweit die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), der Messstellenbetrieb, die Abrechnung, Belieferung oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt werden. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrbelastungen oder Entlastungen beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher Steuern, staatlicher Abgaben oder sonstiger staatlich auferlegter Belastungen eine andere Steuer, staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß den Ziffern 5.1 und 5.2 gegenzurechnen.
- 6 **Umzug**

Ein Umzug beendet den Stromliefervertrag für die Verbrauchsstelle nicht. Im Falle eines Umzugs ist der Kunde verpflichtet, GWU die neue Anschrift spätestens 2 Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. GWU prüft, ob der Kunde zu den bisherigen Konditionen an der neuen Lieferadresse versorgt werden kann. Ist dies nicht der Fall, erhält der Kunde eine Schlussrechnung und der Liefervertrag endet zum in der Schlussrechnung genannten Datum.
  - 7 **Widerrufsrecht**
    - 7.1 Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB. D. h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Es gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die in den Geschäftsräumen von GWU oder in den Geschäftsräumen von durch GWU beauftragten Absatzmittlern getätigt werden.
    - 7.2 Als Verbraucher hat der Kunde das Recht, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Vertragsbestätigung den Stromliefervertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
    - 7.3 Um dieses Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde GWU (Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail: [gemeindewerke@umkirch.de](mailto:gemeindewerke@umkirch.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Stromliefervertrag zu widerrufen, informieren. Eine Musterwiderrufserklärung steht als Download auf der Website [gemeindewerke-umkirch.de](http://gemeindewerke-umkirch.de) zur Verfügung. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, übermittelt GWU ihm unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.  
**Folgen des Widerrufs:** Wenn der Kunde den Stromliefervertrag widerruft, hat GWU ihm alle Zahlungen, die GWU von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet GWU dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er GWU einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er GWU von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
  - 8 **Haftung, Gewährleistung**
    - 8.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
    - 8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, GWU von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn GWU an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung GWU nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von GWU beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
    - 8.3 Im Übrigen haftet GWU für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. GWU haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Lieferverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.  
Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
  - 9 **Zahlungsweise**

Die Zahlung des monatlichen Entgelts für die Energielieferung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA-Direct-Debit-Verfahren) oder durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen.
  - 10 **Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von GWU oder durch von ihr beauftragte Dritte automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und ggf. übermittelt.
  - 11 **Kontakt, Verbraucherbeschwerde und Schlichtungsstelle**
    - 11.1 Bei Fragen oder Beanstandungen bezüglich des **Stromliefervertrages** kann sich der Kunde an den Kundenservice der Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail: [gemeindewerke@umkirch.de](mailto:gemeindewerke@umkirch.de) wenden.

- 11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei GWU beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird GWU die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen GWU und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 275 72 40-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de kontaktiert werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn GWU der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. GWU ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 80-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.
- 11.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

## 12 Änderungen der AVB

- 12.1 Ändert GWU die AVB, wird GWU die Änderung der AVB rechtzeitig in Textform anbieten.

- 12.2 Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde sie nicht binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Textform abgelehnt hat. Dies gilt nicht für Änderungen zur Erstlaufzeit (Ziff. 3.5) und Preisgarantie (Ziff. 4.4) zu Lasten des Kunden. Die so vereinbarte neue Fassung der AVB wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung, wenn der Kunde ihr nicht rechtzeitig widersprochen hat.
- 12.3 Die Frist zur Ablehnung der Änderung ist gewahrt, wenn diese durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. GWU wird den Kunden bei ihrem Angebot auf diese Folge gesondert hinweisen.
- 12.4 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn GWU die Vertragsbedingungen ändert.

## 13 Sonstiges/Schlussbestimmung

- 13.1 Soweit im Stromliefervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Umkirch GmbH zur StromGKV. Diese sind dem Stromliefervertrag beigefügt.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 13.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.

Stand: 3.11.2017